

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 51.

Sonnabends, den 1. Juli.

1854.

Bekanntmachung.

Nach Angabe einer bei dem Königlichen Justizamte Grünhain in Untersuchung befindlichen Frauensperson sollen von der Johanne Friederike verehel. Fix von Chemnitz in hiesiger Stadt in der Zeit vor und während des letztverflossenen hiesigen Jahrmarktes folgende Gegenstände:

- 1) 1 weißbaumwollener Frauenunterrock, 2) 1 Mannsrock von grauem Tuch mit Perlmutterknöpfen, 3) 1 dergl. von blauem Tuch, 4) 1 roth- und weißkarrirter Bettüberzug und
- 5) 1 Paar lederne Frauenschuhe,

entwendet worden seien, ohne daß die Eigenthümer dieser Gegenstände bis jetzt zu ermitteln gewesen sind.

Man bringt dies mit dem Ersuchen an Alle, die als Eigenthümer der vorgedachten Gegenstände oder sonst über die Entwendung derselben Auskunft zu geben im Stande sein, ungesäumt Anzeige an das unterzeichnete Königliche Justizamt zu erstatten, zur öffentlichen Kenntniß und bemerkt hierüber noch, daß der unter N^o 1 aufgeführte Unterrock an letzteres gelangt ist und zur Ansicht auf Anmelden Betheiligter an Amtsstelle vorgelegt werden wird.

Frankenberg, den 27. Juni 1854.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg;
Gensel.

Bermann.

Öffentliche Vorladung.

Von dem Königlichen Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg ist wegen Vorladung der bekannten und unbekanntem Gläubiger des überschuldeten Hausbesizers

Friedrich August Münch
zu Dittersbach

mit dem gegenwärtigen öffentlichen Ausrufe zu verfahren.

Es werden daher alle bekannten und unbekanntem Gläubiger ernannten Münch's, überhaupt alle diejenigen, welche an die Münch'sche Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 15ten September 1854

anberaumten Anmelddingstermine vor Nachmittags fünf Uhr entweder in Person, oder durch einen ausreichend gerechtfertigten Beauftragten, dessen Vollmacht, dafern sein Machtgeber im Auslande wohnt, des letzteren vorherigen gerichtlichen Anerkennung bedarf, an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche näher zu bezeichnen, auch zu bescheinigen, mit dem bestellten Rechtsvertreter des Gemeinschuldners über deren Richtigkeit, nach Befinden über deren Vorrang oder deren Erstigkeit unter sich, rechtlich zu verfahren, binnen vier Wochen die Gesäße zu wechseln und

den 18ten October 1854

der Bekanntmachung eines Ausschließungsbescheides gewärtig zu sein.

Demnächst aber haben die nicht rechtskräftig ausgeschlossenen Gläubiger